

Datenschutzrechtliche Aspekte beim Einsatz von Analyse-Tools auf Internet-Präsenzen

Sehr geehrte Datenschutz-Kunden,

in meinem heutigen Newsletter geht es um den datenschutzkonformen Einsatz von Analyse-Tools auf Webseiten am Beispiel des weit verbreiteten Google Analytics der Google Inc. Falls Sie mit technischen Details Ihrer Internet-Präsenz nicht vertraut sind empfehle ich dringend, den Betreuer Ihrer Website beratend hinzuzuziehen. Einige Schritte allerdings müssen Sie selbst unternehmen.

Abschluss eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung

Bei der Nutzung der Analytics-Funktion verarbeitet Google Daten der Nutzer Ihrer Internet-Präsenz in Ihrem Auftrag. Sie müssen daher mit Google einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung abschließen. Dies geschieht über das Google Analytics Portal, Menüpunkt „Verwaltung“ / „Kontoeinstellungen“. Scrollen Sie bis zum Punkt „Zusatz zur Datenverarbeitung“ und Klicken Sie auf die Schaltfläche „Zusatz anzeigen“. Stimmen Sie dem Vertrag durch Klick auf die entsprechende Schaltfläche zu. Falls Sie bereits ein Google-Konto besitzen und früher bereits den Vertrag mit Google geschlossen haben kann es sein, dass dieser durch eine neue Version ersetzt wurde. Es erfolgt dann ein entsprechender Hinweis, so dass Sie der aktualisierten Version zustimmen können. Den Text des Vertrags, den Sie geschlossen haben, sollten Sie zu Ihren Datenschutz-Unterlagen nehmen¹⁾.

Aktivieren IP-Anonymisierung

Google Analytics überträgt standardmäßig die vollständige IP-Adresse der Nutzer an Google-Server. IP-Adressen gelten jedoch als personenbezogene Daten und dürfen nicht ohne Weiteres Dritten zur Verfügung gestellt werden. Zwar werden Sie mit Google einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung schließen, der die Verarbeitung der von Ihnen bereitgestellten Daten regelt, dieser schließt jedoch nicht aus, dass Google die übermittelten Daten für eigene Zwecke verwendet. Dies würde den Rahmen einer Auftragsverarbeitung sprengen und eine zusätzliche Einwilligung des Betroffenen in die Datenverarbeitung erfordern²⁾.

¹⁾ Bei bestehenden Datenschutz-Mandaten (meine Bestellung zum externen Datenschutzbeauftragten) senden Sie bitte auch mir ein entsprechendes Vertragsexemplar zu, damit ich die diesbezügliche Aktualität des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sowie des Verzeichnisses der AV-Verträge prüfen kann.

²⁾ Das Erfordernis einer IP-Anonymisierung wurde beispielhaft durch das LG Dresden in seinem Urteil vom 2019-01-11 – Az.: 1a O 1582/18 bestätigt.

Die IP-Anonymisierung findet über den Code statt, der auf Ihrer Website eingebunden wird. Im Google Analytics Universal Code (analytics.js) lautet er z. B. „ga('set', 'anonymizeIp', true);“, im Google Analytics Classic Code (ga.js) z. B. „_gaq.push(['_gat._anonymizeIp']);“. Verwenden Sie die gtag.js Konfiguration, dann lautet der Code beispielsweise „gtag('config', 'UA-12345678-1', {'anonymize_ip': true});“. Der Betreuer Ihrer Internet-Präsenz kennt die eingesetzten Code-Schnipsel und kann diese entsprechend ergänzen.

Warum muss mit Google auch dann ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen werden, wenn Sie die Anonymisierungsfunktion nutzen? Ganz einfach, die Anonymisierung wird durch Google beim Eingang der Analysedaten durchgeführt³⁾. Der Prozess der Anonymisierung stellt daher bereits einen beauftragten Vorgang der Datenverarbeitung dar.

Speicherdauer begrenzen

Im Google Analytics Portal können Sie die Speicherdauer von Nutzer- und Ereignisdaten begrenzen. Sofern Sie in Abwägung Ihrer Interessen mit denen der Betroffenen keinen längeren Zeitraum rechtfertigen können sollten Sie hier den kürzest möglichen wählen (derzeit 14 Monate). Ich empfehle, die Speicherfrist auch dann zu begrenzen, wenn Sie die IP-Anonymisierung eingeschaltet haben, da diese nur das letzte Oktett einer IP4-Adresse betrifft. Bei insgesamt wenigen Besuchern Ihrer Webseiten, die diese aber sehr intensiv nutzen, wäre ein Personenbezug ggf. durch die verknüpfte Auswertung der Besuche möglich. Denn auch wenn die Nutzer nicht ausdrücklich eine feste IP-Adresse beauftragt haben ist es möglich, dass diese über einen längeren Zeitraum unverändert bleibt (z. B. bei Internetanschlüssen über Kabelnetzanbieter) und durch die geringe Nutzerzahl eindeutig wird.

Datenschutzerklärung für Besucher Ihrer Internet-Präsenz ergänzen

Mit dem Aufruf Ihrer Internet-Präsenz muss der Besucher die Möglichkeit haben, Ihre Datenschutzerklärung einzusehen. Ich gehe davon aus, dass diese bereits über alle anderen Verarbeitungsprozesse der Website datenschutzkonform informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
- Kontaktinformation des Datenschutzbeauftragten
- Rechtsgrundlagen der Verarbeitung (also z. B. Verweis auf Art. 6 Abs. 1a EU-DSGVO, wenn die Verarbeitung auf Basis einer Einwilligung erfolgt, bzw. auf Art. 6 Abs. 1f, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung haben). An dieser Stelle ist es sinnvoll, die Zwecke der jeweiligen Verarbeitung zu benennen)
- Die Speicherdauer
- Hinweis auf die Betroffenenrechte (Art. 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21)
- Belehrung über das einzelfallbezogene Widerspruchsrecht, wenn die Verarbeitung auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1f erfolgt.

³⁾ Auszug aus der Kundeninformation von Google zur IP-Anonymisierung: „...Die Funktion zur IP-Anonymisierung in Analytics setzt bei Nutzer-IP-Adressen vom Typ IPv4 das letzte Oktett und bei IPv6-Adressen die letzten 80 Bits im Speicher auf null, kurz nachdem sie zur Erfassung an das Analytics-Datenerfassungsnetzwerk gesendet wurden. So wird die vollständige IP-Adresse nie auf die Festplatte geschrieben. ...“ (vgl. <https://support.google.com/analytics/answer/2763052?hl=de>, Stand 2020-09-27).

Dementsprechend sind beim Einsatz von Google Analytics (nur) folgende Punkte zu ergänzen

- Der generelle Hinweis auf den Einsatz des Analysetools
- Die Speicherdauer / die geplante Aufbewahrungsfrist von Daten, die im Rahmen von Google Analytics erhoben wurden.
- Ein Verweis auf die diesbezüglichen Datenschutzerklärungen des Dienstleisters (hier: Google Inc.)
- Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Verarbeitung: Kurz nach Inkrafttreten der EU-DSGVO wäre ich noch zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verarbeitung auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO erfolgen kann. Diese Rechtsgrundlage ermöglicht es, sich auf ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung zu berufen, nachdem man die eigenen gegen die berechtigten Interessen der Betroffenen abgewogen hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Interessen der Betroffenen minder tangiert sind. Dies ist z. B. bei Zugriffsprotokollierungen, Logfiles etc. der Fall, die zur Sicherstellung des einwandfreien Betriebs der Website oder zur Erkennung und Abwehr von Angriffen verwendet werden. Auch die Speicherung von Adressdaten zu Werbezwecken stellt in der Regel eine Verarbeitung dar, bei der man sich auf ein berechtigtes Interesse stützen kann. Seither hat sich in der Diskussion um die Erhebung personenbezogener Daten bei Internet-Präsenzen jedoch herauskristallisiert, dass eine effektive Zustimmung zur Verarbeitung vorliegen muss (siehe Cookies). Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung bildet daher die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a EU-DSGVO.

Effektives Optout anbieten

Der Hinweis „mit der Nutzung der Website sind Sie damit einverstanden, dass...“ ist leider nicht mehr ausreichend. Nach strenger Rechtsauslegung muss – zur Einhaltung des Kopplungsverbots – die Nutzung der Website auch dann möglich sein, wenn die Datenverarbeitung im Rahmen von Google Analytics generell abgelehnt wird.

Falls Sie keine Änderungen an der Funktionalität Ihrer Website vornehmen möchten wäre es denkbar, dass Sie in der Datenschutzerklärung auf die verfügbaren Browser-AddOns zur Deaktivierung von Google Analytics hinweisen. Zur Erinnerung: Dieser Hinweis muss zugänglich sein, bevor die Funktionalität von Google Analytics greift. Nachteil dieser Methode ist, dass Sie gelegentlich prüfen sollten, ob für alle gängigen Browser entsprechende AddOns zur Verfügung stehen. Für wenig verbreitete Browser ist dies ggf. nicht der Fall.

Die sauberste Methode ist, eine entsprechende Funktion bei Aufruf der Internet-Präsenz zu implementieren. Stimmt ein Benutzer nicht ausdrücklich der Verarbeitung zu, so hat diese zu unterbleiben. Auch hierfür ist der Betreuer Ihrer Internet-Präsenz der passende Ansprechpartner.

München, 2020-09-27

Volker Baron